

teresse der Innungen geschont, und das ist doch ein Gegenstand, der in Rücksicht zu ziehen ist; denn was ist die Prüfung nach der Regierungsvorlage anders, als eine Aufhebung der Competenz der Innungen? Daß man sie noch beiläufig mit zu den Prüfungen nimmt und den Intelligenten darunter Gelegenheit giebt, allenfalls auch noch ein Wort dazu zu sagen, das ändert wenig; die Hauptsache soll auf die Prüfung von Seiten der Techniker hinauskommen. Viel richtiger und zweckmäßiger ist es der Deputation erschienen, das Interesse der Innungen zu schonen, und ihnen das Recht zu lassen, Maurer- und Zimmermeister noch ferner zu machen. An solche Maurer- und Zimmermeister kann sich noch fernerhin Jeder wenden, der nur vielleicht ein kleines Haus oder sonstiges Gebäude aufführen will, wozu eine außerordentliche Geschicklichkeit nicht gehört. Aber wenn Jemand einen Baumeister sucht, der besonders befähigt sein soll, so findet er ihn nur, wenn der Weg betreten wird, den die Deputation vorgeschlagen hat, und wodurch Niemand gekränkt wird, nicht einmal die Innung, deren Zweck demohngeachtet der bleibt, taugliche Zimmerleute und Maurer herzustellen. Wenn nun aber nach dem Vorschlage der Deputation zwei Classen von Baumeistern künftig neben einander bestehen werden, so wird auch drittens für das Interesse des Publicums dadurch am besten gesorgt sein. Das Interesse des Publicums ist, zu wissen: wem habe ich das Vertrauen zu schenken? Nun frage ich: wie wird diese Frage besser beantwortet, ob dadurch, daß man alle Leute zwingt, sich prüfen zu lassen, jedoch so, daß Alle durchkommen — oder ob dadurch, daß man zu Erzielung einer höhern Classe der Bauhandwerker eine nicht leichte Prüfung denjenigen Maurer- und Zimmermeistern öffnet, welche sie bestehen können und wollen, dadurch aber dem Publicum Gelegenheit giebt, sich zu überzeugen, diese seien befähigter als Andere? Wenn nun auch die Kammer diese Gründe vielleicht nicht theilen sollte, so wird sie doch wenigstens überzeugt sein, daß die Deputation ihre Gründe wohl erwogen und sich auf Grundsätze basirt hat, welche das Fundament unsres ganzen Staatslebens und in unsrer Constitution enthalten sind.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Ohne in die Sache ausführlicher einzugehen, erlaube ich mir wenige Worte zur Widerlegung. Die Staatsregierung hat bewiesen, daß sie dem Grundsatz der natürlichen und persönlichen Freiheit ebenfalls huldigt, und jeder irgend vermeidlichen Beschränkung derselben dringend abgeneigt ist. Allein dieser Grundsatz scheint hier nur dann in Frage zu kommen, wenn das Maurer- und Zimmergewerbe freie Gewerbe wären und Zwangsprüfungen erst eingeführt werden sollten mit der Wirkung, daß Niemand diese Gewerbe selbstständig treiben dürfte, der nicht eine Staatsprüfung bestanden habe. Wäre dies der Fall hier, so würde ich für meine Person geneigt sein, dem Deputationsgutachten beizutreten. Allein das ist nicht der Fall. Dergleichen Zwangsprüfungen bestehen bereits seit Jahrhunderten und es handelt sich um keine andere Frage, als um die, ob die Prüfungen, die nach den der Staatsregierung vorliegenden unzweifelhaften

Beweisen in den meisten Fällen unzweckmäßig und unzureichend sind, in zweckmäßige und zureichende verwandelt werden sollen. Die Kunstverfassung gewährt dem Inhaber große Rechte, und man kann wohl sagen, große Vorrechte. Deshalb knüpft sie diese Rechte an gewisse Pflichten, und diesem nachzukommen ist jeder schuldig. Es ist also hier eine Verbindlichkeit, die er zu erfüllen schuldig ist, weil ihm Rechte gewährt werden. Nun schreiben die Generalinnungsartikel vor, daß Niemand zum Meisterrechte gelangen soll, der nicht Beweise von Geschicklichkeit gegeben hat. Es ist hier nicht der Ort, davon ausführlicher zu reden, daß die Staatsregierung das Recht habe, einzelne Vorschriften, welche der Natur der Sache nach der Verwaltung und dem Aufsichtsrechte angehören, zu modificiren und abzuändern. Allein darum handelt es sich hier gar nicht. Es ist nicht davon die Rede, etwas einzuführen, was den Generalinnungsartikeln entgegenläuft, sondern vielmehr im Geiste der Generalinnungsartikel etwas vorzuschreiben. Ich mache darauf aufmerksam, daß §. 9 des dritten Kapitels der Generalinnungsartikel ausdrücklich sagt, damit man von der Geschicklichkeit desjenigen, so das Innungs- und Meisterrecht zu erlangen suchet, desto mehr versichert sei, ist selbiger bei denjenigen Künstlern, Professionisten und Handwerkern, denen ein besonderes Reglement wegen Verfertigung ihrer Waaren vorgeschrieben ist, oder künftig noch vorgeschrieben werden wird, nach selbigem zu examiniren, ob er alles dessen, was zu seiner Profession erforderlich, völlig kundig sei. Es ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dergleichen Reglements noch vorgeschrieben werden können. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß es übrigens eine irrige Ansicht sein würde, wenn man glaubte, daß die Generalinnungsartikel das unbedingte vollständige Normalgesetz für die Innungen sein sollen. Das ist gar nicht ihr Zweck; sie enthalten bloß die Grundzüge derselben. Die nähere Ausführung ist die Sache der Specialinnungsartikel. Deren Ertheilung ist lediglich der Staatsregierung überlassen; sie hat also das Recht, und wenn sie es für nothwendig erachtet, auch die Pflicht, in den Specialinnungsartikeln die Prüfungen vorzuschreiben, welche nothwendig sind, um einen wichtigen Zweck der Generalinnungsartikel zu erfüllen; nämlich um dem Publicum die Garantie zu gewähren, daß diejenigen, welchen das Gesetz ausnahmsweise Privilegien gewährt, auch befähigt seien, dem Zwecke dieser Privilegien zu entsprechen. Um etwas anderes handelt es sich nicht; die natürliche Freiheit ist gar nicht in Frage, sondern bloß, ob das, was jetzt besteht, zweckmäßig ist, und ob das, was als unzweckmäßig erkannt worden ist, verlassen werden soll.

Abg. Reiche-Eisenstuck: Ich habe die Vorlage der Regierung, von welcher jetzt die Rede ist, im Allgemeinen mit Freude begrüßt. Ob der Gegenstand selbst zum Gesetz- oder zum Verordnungsressort gehöre? habe ich aber nicht näher in strenge Prüfung gezogen. Uebrigens habe ich mich in meinem parlamentarischen Leben so oft zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß eine ganz schlagende Definition zu finden: was